



3. Änderung zur Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Müritz“ Röbel und „Obere Peene“ Stavenhagen vom 14.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 06. Dezember 2023 folgende 3. Änderung zur Satzung erlassen.

§ 1 Abs. 1 lautet neu:

(1) Die Stadt Waren (Müritz) ist Mitglied der Gewässerunterhaltungsverbände

- A) „Müritz“ Röbel und
- B) „Obere Peene“ Stavenhagen,

die entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG M-V weitere Aufgaben obliegen.

§ 3 Abs. 3, 4 und 5 lauten neu:

(3) Der Gebührensatz beträgt für

- A) „Müritz“ Röbel
- B) „Obere Peene“ Stavenhagen

	A	B
a) Bauland (Baugrundstücke) – Gebäude und Freiflächen	45,25 €/ha	143,64 €/ha
b) sonstige befestigte Fläche – z. B. Straßen, Wege und Plätze	45,25 €/ha	143,64 €/ha
c) landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche – Flächen ohne Zu- und Abschläge	18,46 €/ha	30,92 €/ha
d) forstwirtschaftlich genutzter Fläche (Wald)	18,46 €/ha	21,53 €/ha 50 % Abschlag
e) Unland- oder Heidefläche	18,46 €/ha	21,53 €/ha (50 % Abschlag)



f) Wasserfläche	13,99 €/ha (50 % Abschlag)	14,01 €/ha (90 % Abschlag)
g) 1,0 ha Fläche in nach § 22 LNatG M-V festgesetzten Naturschutzgebieten oder in Kernzonen festgesetzter Nationalparks	13,99 €/ha (50 % Abschlag)	

Die Bemessung und Anwendung der Gebührensätze erfolgt nach der tatsächlichen Größe des beitragspflichtigen Flurstückes.

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallene Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen).
- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Abs. 3 und 4 werden erhoben für Grundstücke, die sich im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ Röbel befinden für Schöpfwerkspolderflächen

- SW/55/Werderwiesen 14,17 €/ha

§ 7 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. .

Waren (Müritz), den 07.12.2023



Möller
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.